Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

Efder und Ufteri

Mitgliedern ber gefesgebenden Rathe ber helvetifchen Republit.

Band III.

No. XXVII.

Bern, den 30. Christm. 1799." (10. Nivose VIII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Bothschaft an die aeseggebenden Rathe über die politischen Corporationen.

(Fortsetung.)

5) Diese Einladung geschieht zuerst an die offent lichen Beamten des Diftritts, mit Inbegriff der Diener des Rultus.

6) Jeder Burger, der 8 Tage nach dieser Einladung noch teine bestimmte Antwort ertheilt hat, foll auf die Lifte ber Fremden in dem Diftrifte gefest wer-

Beife ben dem Geschäfte unterflust wird, foll durch einen Sachwalter bes Bolks haben. feine Unterschrift und Besiglung in den Registern bejum Bentritte befigen.

ger Butritt erhalten, Der gegen Die Republit entweder uber Die offentlichen Beamten in dem Diftritte, fo wie Die Baffen getragen oder fonft gearbeitet hat, wofern auch die Bertheidigung der Rechte des Burgers, welche er nicht auf den vorläufigen Borschlag des Direktoriums verlezt worden, und die Vorladung treuloser Beamten von dem geschgebenden Corps formlich Begnadigung por ben geborigen Richterfluhl anvertraut und übertras erhalten bat.

10) Auf ben Borfchlag des Direktoriums wird Recht zur Entfetzung der Munizipalbeamten. das gesetzgebende Corps befehlen, wann die Register

einer Corporation geschloffen werden follen.

11) Sogleich nach Schliessung ber Glieder einer ten haben, um sich nothigenfalls durch dieselben ver-Corporation wird zu ihr tein neues Mitglied Zutritt treten zu lassen.

Beschäft beendigt fenn wird.

Corporation geschlossen, sobald in dieser Corporation die Angahl der Aftinglieder auf 4000 angewachsen fenn wird, und fo lang fie auf diefer Zahl bleiben, foll tein neues Mitglied angenommen werden tonnen.

14) Jene Aufnahmen, welche den obigen Artisteln zuwider sind, sollen als nichtig angesehen, und aufgehoben werden. Für sede Aufnahme dieser Art wird das Direktorium diesenigen, die dieselbe verwirkt haben, mit einer Belbbuffe von 100 &. belegen.

Titel IV.

Burgerliche Verfassung der politischen Corporationen.

1) Jede politische Corporation wird ibre Generals versammlungen, ihre Borfteber oder Melteften, einen 7) Der Unterftatthalter, der auf obenermannte Munizipalrath, einen Geschäftsführer der Munizipalitat,

2) Die Generalversammlung der Corporation sen zeugen, daß die darinn als Aftinglieder der Corpora- aus allen Aftingliedern zusammengesezt, und ja rlich tion Eingeschriebene alle erforderlichen Eigenschaften wird fie zweimal zu den in der helvetischen Constitution für die Urversammlungen bestimmten Terminen gehals 8) Alle Einwendungen die fich gegen folche Ein- ten werden. Man erwählt in diefer Berfammlung die schreibungen erheben konnten, sollen von der Bermal- Glieder der Munizipalitat, die Aeltesten und einen tungs = Kammer des Cantons beurtheilt werden. Beamten, dem unter dem Namen von einem Sach-9) In eine politische Corporation kann fein Bur- walter Des Bolts, die Controlle und wachsame Aufficht gen ift. Auch befigt noch die Generalversammlung bas

> 3) Der Munizivalrath besteht, mit Inbegriff des Prafibenten, aus 6 Gliedern. Gie follen Supplean;

erhalten ohne daß es vorher sich den durch das Gesch 4) Auf jeden zehenden Aktivbürger soll ein Aeltester vorgeschriebenen Proben wird unterzogen haben.

12) Alle 14 Tage wird das Direktorium dem mer möglich, in solcher Art und Weise, daß man gesetzgebenden Corps über die Bisdung der politischen diese Aeltesten aus jeder Gemeinde zieht, nach dem Eorporationen einen Bericht erstatten, die dieses ganze Verhältnis ihres Umsanges und ihrer Bevölkerung.

3) Gewöhnlich versammelt fich der Munizipalrath 13) Bon Rechtemegen wird das Regifter einer wochentlich zweimal. Bor feine Gerichtsbehorde gelan-

haltung der Straffen, Reben - oder Kremmege; die rathes von dem Melteffen bestimmt werden follen. Unterhaltung ber Brunnen; Die ihrer Aufficht anvertrauten offentlichen Gebaude; die Verproviantierung und ten Theil von den Cintunften der Corporation über-Polizei der Markte; Die Polizei fur Die Gefundheit; steigen, Diefenigen Enkunfte nicht mitbegriffen, welche Die Polizei der Felder; die Rerter und Wefangnifhau aus den Memengutern berflieffen. fer; die Unterfingung der Armen; die Bormundschaften und die Erziehung ber Jugend. Diefer Rath hat auch die Aufsicht über die Bermattung der Nationals guter in seinem Diffritte; er beurtheilt kleinere Polizeivergehungen, Aergernisse, geringere Diebstähle; bestigen ausschiessend das Recht, bewassnet und mit er besorgt die Kundmachung und Vollziehung der GeWunition versehen zu seyn. Sie allein bilden die seige, so wie auch der Gentenzen von den Tribunalien; Nationalwache. er beforgt die Vertheilung und die Einziehung der 2) Soviel immer möglich foll fedes Mitglied Contributionen (es sen nun für die Nation oder für die einer Corporation mit gleichformigen Waffen, mit Corporation) und halt über die Ausgaben und Gin- Munition und Kriegsgerathe bergestalt verschen senn, nahmen genaue Rechnungen, welche jedes halbe Jahr, baf es ju jeder Bett jur Erfullung feiner militarischen drei Wochen vor der Zusammenberufung der Genera's Verpflichtungen bereit stehe. versammlung, öffentlich sollen bekannt gemacht werden.

fo wie auch den Profucator der Corporation und die übrigen Perfonen, welche bei Der ihm anvertrauten

Berwaltung angestellt werben.

7) Die Mitglieder des Munigipalrathes konnen ununterbrochen 10 Jahre nacheinander von den Generalversammlungen wieder bestätigt werden; keiner bes Distrikts, wofern hierzu der Unterstatthalter den berfelben aber kann ohne Unterbrechung langer als 10 scheilt, um ein Gesez oder gesezmäßigen Beschwe seine Stelle bekleiben. Jahre feine Stelle befleiben.

8) Die von dem Munizipalrathe angestellten Derfonen konnen nicht anders entfest werden, als entweder durch die Generalversammlung, oder durch eine

richterliche Genteng.

ieber Gemeinde einen Gemeindeagenten ernennen, Der Die bringenbern Geschäfte beforgen, Der ben Munizipals benachbarten Diftritts. rath felbst vorstellen und seine Befehle vollziehen, und der den Gemeinderath zusammenberufen wird, welcher nach der Vorschrift der militarischen Verordnungen, Die aus den Melteften der Gemeinde gufammengefest fenn foll.

10) Ueber wichtigere Gegenstände, oder wenn es liebungen und Mufterungen verpfichtet. um betrachtliche Ausgaben zu thun ift, mird der Mus nizipalrath die Gemeinderathe zu Rathe gieben, und fich nach bem Butachten von der Majoritat der Mel- Berfchiedene Laften und Ausgaben ber politifchen Corteften, woraus fie jusammengesest find, richten.

11) Sobald in einem Diftrifte Die volitifche Con-

gen alle Gegenstände der niedern Polizei; die Unter-thalte, die nach vorläufigem Gutachten des Munigipal-

13) In teinem Fall follen die Gehalte den fünf-

I 100 ! V.

Militarische Berfassung ber politischen Corporation.

3) Der Munizipalrath macht einen Vorschlag 6) Der Munizipalrath ernennt feinen Schreiber, von drei Perfonen, die er zur Befleidung von jeder Offizierestelle bei ber Rationalwache, und eines Mis liginspektors für tuchtig balt. Aus diesem Borschlage trifft alsdann das Direktorium die Auswahl.

> 4) Die Nationalwachen eines Districts marschies ren unter der Unführung ihres Chefs in dem Innern

ziehung zu bringen.
5) Die Nationalwachen eines Distrikts find unter teiner andern Bedingung jum Auszuge auffer ihrem Districte verpflichtet, als auf Die Auffoderung Des Kantonsstatthalters, oder eines Regierungscommissies, 9) Der Munisipalrath wird unter ben Aelteffen oder endlich auf bas übereinstimmende Begehren fomohl des Unterstatthalters, als der Munizipalität eines

6) Die Rationalwachen eines jeden Diffrifts find bierüber berfertigt merden follen, zu militarischen

Titel VI.

porationen, nebit ihren Ginfunften.

1) Auffer den oben ergablten Laften, fallen auf eine poration gebildet fenn wird, fo werden Die Bahlman politische Corporation auch noch die Untofien wegen ner diefes Diftrifts, und ihre Suppleanten, von dem Einziehung und Bertheilung der offentlichen Besteut Unterstatthalter in dem Hauptorte zusammenberufen rungen; die Untoffen wegen Unterhaltung der Straffen, werben , und sie werden den Sachwalter des Bolts, Brunnen , Reben = und Kreuzwege , und wegen offent. Den Municipalrath und die Acitesten ernennen , welche lichen Gebauden in ihrem Bezirke; Die Polizeinn= bis zur nachften Generalverfammlung ber Corporation toften; Die Untoften wegen Eriminalprozeduren, welche provisorisch die Geschafte führen follen. ein Verurtheilter nicht seibst zu bezat len vermag; die 12) Die Mitglieder bes Munizipalrathes, und Unkosten wegen Verpflegung und Bewachung ber Ge-Die von demielben ernannten Beamten befommen Ge- fangenen, wegen Bollgiehung ber Befete und ber Eris minel- ober Buchtigungefentenzen, wegen Unterfichung tein Grundft of anfanfen, ober ein Rapital auf Binte nothburftiger Corporationsglieber, wegen Unterhaltung fanlegen. der Schulen und Religionslehrer, die vormais den Gemeinden jur Laft fiel.

der Corporation folgende Guter ju Dienfie :

Diejenigen Guter Des Diftrifts, beren Ginfommen bisher nur jur Unterfingung ber Armuth und gu frommen Stiftungen oder zur Seförderung der Erzie hung verwendet worden war.

Ein Theil der Gemeindguter des Diftrifts, in angemeffenem Berhaltniffe mit derjenigen Portion bon Einfanften der eben erwähnten Guter, Die iedes Jahr

Dem Berhaltniß mit dem Antheile von ben Ginfunften dem gesetzgebenben Rathe eine Raturalisations - Alte Der erwähnten Guter, der alliahrlich für Polizenbedurfnife gewidmet war. Der Ertrag von allen Aufwands: fontributionen, welche durch das Gefen vom ... detretiert worden.

Die Entrichtung von 12 Fr. für jede Jagbbewile

ligung.

Fluffen ihres Begirtes.

Die Gelbftrafen und Buffen fur Bergehungen und Mebertreitungen gegen Die Berordnungen Der Deunigis palpolizen.

be Unstellung eines nachtlichen Tanges.

Eine Aufage von 2. von 100. auf Sausmuethen, die nicht über 100 Fr. steigen; von 4. auf diesenigen, Die fich von 101, bis auf 200, belaufen, von 4. auf laude keinen Antheil bat, tann von dem Munizipals diejenigen, von 200. bis auf 300., und so immer in rathe aus dem Distrifte ausgestrichen werden, es jem vergröffertem Berhaltniffe, namlich immer 2. mehr bemi, baf er tu die Munigipalkaffe eine Gumme bon bon 100 Fr.

ren Einziehung der Corporation anvertrauet ift.

tes, welches für jeden in bem Diffrifte wohnhaften serfüllen wird. Auslander monatlich nicht höher steigen soll, als auf

1 Franken. auflagen und dem Bedürsniß angemeffene Benfteuren, pflichtungen erfüllt, welche ihr biefe Eigenschaft auf welche auf vorläufigen Borichlag des Direkteriums legt. unter Anthorifirung bes gesetzgebenden Corps werden bejogen werden.

4) Inbem fie ihre Rechnungen offentlich befannt macht, foll fie genan bie Fonds anzeigen, Die fie in 2) Bur Beftreitung aller biefer Ausgaben fichen Bermahrung bat , fo wie auch die Eintunfte , Die ihr ju Dienfte fieben. Der Gebrauch tiefer legern foll fich vermindern, sebald fie tie Ausgaben über fleigen.

Titel-VII.

Aufnahme neuer Glieder in eine Corporation.

Ein Frember, ber feinen Untheil an dem hels vetischen Baterlande har, erhalt in feine Corporation sur Erleichterung der Armuth und zur Unterstützung Districte gewohnet, und wenn er nicht, einerseits die wohlthätiger Anstalten verwendet wurde.

Ein Theil der Gemeindauter des Districts, in Ein Theil der Gemeindguter des Difiritts, in ters vom Bolte in diesem Diftritt, anderseits aber von erhalten bat.

Ein Burger fann aus einer Corporation im 2) eine andere tretten, wofern er einerseits aus der Bemeine, and der er wegzieht, ein ehrenhaftes schristliches Zenauff mitbringt, und anderseits von dem Mus nisipalrathe der Corporation, in die er eintretten will, Die Berpachtung der Fischeren in den Ceen und Die Bewilligung erhalt, Die ihm aber erft nach 6 monatlichem Aufenthalte in dem Districte ertheilt werden.

3) Wenn fich der Munizipalrath einer Corporation über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes nicht Eine Auflage von 12 Fr. für jeden Ball oder je-jeinhellig vereinigen kann, fo wirder die Aeliesten zu Rathe giehen, welche hieruber durch Mehrheit der Stimmen

fenticheiben werben.

4) Ein Fremder, der an dem helvetischen Baters 100 Fr. 400 Schweizerfranken niederlege, oder für eine folche. 8. von 100. des Vertrags von allen Auflagen, de Summe hinreichende Bürgschaft liefere; in solchem Einziehung der Corporation anvertrauet ist. Fall kann er nicht anders ausgestrichen werden, als Gine Steuer von 4 Franken auf jedes Kamin durch richterliche Sentenz, oder durch einen Beschluß des (Ofen) über die Angahl non 2. für eine Sanehaltung. Direktoriums, oder in dem Fall, daß er die geseglichen Eine Auflage auf die Gestattung des Wohnrech-Werbindlichkeiten, Die ihm aufgelegt werden, nicht

5) Ein helvetischer Burger tonn immerhin in jedem Diffrifte wohnen, wo es ihm beliebt, und ba-Eine Contribution, die am Werthe der Arbeit eibst ungehindert jedes erlaubte Gewerbe treiben, wie eines Taglobners gleichtommen foll, von jedem Barti- fern er nur mit einem formlichen Certifitat ber Corporca kularen ihres Bezirks, der ein Biehgesvann besitt, cs tion versehen ist, zu der er gebort; diese dient ihm sehn nun 2 Ochsen oder 3 Kuhe. Reben- oder Zusas- zur Burgschaft, in wie fern die Corporation die Ver-

6) Solche Personen, die von bem Staate ange: stellt sind, und bie er unter seine Garantie nimmt, wer-3) Niemals kann eine politische Corporation irgend ben, obgleich sie als Fremde nicht zu dem helvelischen

Baterlande gehoren, boch immer ale Derfonen betrachtet, für welche der Staat gut fichet, und fich in Ab- die tonftitutionsmägigen Beamten gelegt haben. ficht auf alle Lasten und Unipruche verantwortlich macht, welche die Corporation des Diffritts, in dem oder heimlich angeworben, und

fie wohnen, an fie machen fann.

7) Streitfragen zwischen verschiedenen Corpora-tionen, oder zwischen Partikularen und einer Corporation, gehören, in Betreff gewöhnlicher Gegenstände, vor die gewöhnlichen Tribunale; wofern sie aber auf Falle einer ergriffen wird, derfelbe gefänglich eingezo-politische Rechte und Competenz Bezug haben, so wer- gen werden. Jedermann, der einen der obigen Ber-ben sie vor das Direktorium gebracht, und von dort brecher beherbergen, oder sonst verheimlichen wurde, an das gefezgebende Corps.

Republikanischer Gruf!

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Savarn.

3m Ramen des Direftoriums, ber Ben. Get. mouffon.

Proflamation an die Einwohner der fünf obern Districte des Kanton Wallis.

Burger!

Das Bollziehungsbirektorium schreibt enere Fehltritte hauptsächlich dem Frethum und der Berführung zu. Durch eigennützige von euern und unfern Feinden erkaufte Aufwiegler hintergangen, habt ihr die Waffen ergriffen, in dem Wahne, Religion und Freibeit zu vertheidigen , und durch diefe Berwirrung habt ihr Religion und Freiheit der Gefahr einer gangiichen Berftorung ausgesezt. Doch ihr habt gegen ein Vaterland gefehlt, bas

euch in euerer Berblendung nicht von fich foffen, bas euch vergeiben, und nur euere Unglucksftifter bestrafen

will.

Das Bollziehungedireftorium ertheilt hiemit allen und jeden Ginwohnern ber funf obern Diftrictte Des Ranton Ballis, Die in dem diesjährigen Aufftande geswungen oder verführt, Die Waffen getragen haben, und alfo weder Auftifter noch Radelsführer dabei gewesen sind, die Zusicherung einer augemeinen Berzeibung, so daß jeder noch wie vorher, ohne fernern Burgere zu genieffen bat.

genommen :

1. Die Urheber ber Emporung und Diejenigen, fo fich ju Bertzeugen ihrer Berbreitung haben gebrau-

chen laffen, also namentlich:

2. Alle die, welche im Rriegsrathe der Aufrihrer fenen; mitgefeffen find, und einen thatigen Autheil an beffen Berrichtungen genommen haben.

3. Alle Diejenigen, welche gewaltibatige Sand an

4. Die Falschwerber, die für die Feinde öffentlich

5. Alle Ausgewanderte, welche bis auf den 3oten Wintermonat fich nicht bei bem Unterftatthalter ihres

Diftrifts werden perfonlich gestellt haben.

Allen diesen foll forgfaltig nachgeforscht, und im foll dafür zur Berantwortung gezogen werben. Auch wird hiemit die Summe von dreihundert Franken für Die Anzeige jedes folchen Berbrechers verheissen, inso fern namlich diefelbe fo beschaffen ift , bag die Ber-

haftung baraus erfolgen tann.

Die Regierung hat felbst in den Tagen einer ftrafe lichen Bermirrung ihr Mitleiden nicht von euch abgewendet. Um so viel gewiffer werdet ihr oie Wirkungen deffelben erfahren, wenn ihr jest für immer noch mit redlichem Bergen Davon gurudgefehrt fend. Treue gegen eine Berfaffung , die ihr beschworen habt, Gehorsam gegen die Gefeke, die ench Schut und Sicherheit verheiffen , und ein fester Widerstand gegen jede funftige Verführung, dies ift was von euch gefodert wird. Erfüllet ihr diese Erwartungen, so werben eure helvetischen Bruder eurer Roth eingedent fenn, fo werdet ihr die wohlthatigen Folgen der Bereinigung, die man cuch so verhaßt zu machen suchte, empfinden, und in eurer verfassingsmäßigen Regierung diejenige-Stuße eurer Freiheit und Religion antressen, die ihr so irrig bei den Feinden eures Baterlandes gesucht habt.

Bern, den 4. Wintermonat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Savarn.

Im Ramen des Direttorinms, der Gen. Get. mouffon.

Befchluß über die Beziehung der Abgaben.

Das Vollziehungsbirektorium, rach Ginsehung ber Borwurf und ungefrankt alle Rechte eines helvetischen Gefete vom 1. heumonat und 15. Weinmonat Diefes Jahres, über die Aufforderung an Die Steuerpflichtigen Bon diefer allgemeinen Berzeihung find jedoch aus- fur die Bezahlung ihrer rufftandigen Abgaben von 1798 und über die Festfenung und Beziehung der Abgaben für 1799.

In Erwägung, daß ein Theil der Abgaben von

In Erwägung, daß durch diesen Aufschub in ber Begiehung der Abgaben nicht nur dem Staate ein

großer Rachtheil zuwächst; sondern daß die kast ber II. Die Berichtigung der Schakungen, welche Abgaben ganz auf die rechtschaffenen Burger zwück burch ben 7. Artitel des Gesetzes vom 15. Oktober fällt, während die übrigen alle Mittel versuchen, um für die Beziehung der Abgaben von 1799 verordnet fich benfelben ju entziehen;

Rach Anborung feines Finangminifters,

befchlieft:

I. Die rutständigen Abgaben für das Jahr 1798 folien unverzüglich und auf folgende Art bezogen werden:

1. Innert acht Tagen von der Dublikation diefes Beschluffes an sollen die Distrittseinnehmer Die Burger ihres Distriftes, die alle, oder einen Theil der Abgaben von 1793 schuldig find, auffodern, Dieselben inner 14 Tagen, von der Auffoderung an, ju bezahlen.

. Diefe Auffoderung foll folgendermagen abgefagt

fenn :

Auffoderung an den Burger . . . ber Gemeinde Distrikt Canton . Bon Seite des unterschriebenen Diftrittseinnehmers) und mit Bewilligung des Präfidenten des Ge-richts . . . fend Ihr aufgefordert, ihm von heute an inner 14 Tagen, nebst den Kosten der gegenwärtigen Aussoderung, die Summe von . . . ju bezahlen, auf welche sich die Abgabe beläuft, die ihr für 1798 schuldig send. Widrigen Falls wird zufolge dell Gesetzes vom 1. Heumonat 1799 jur Pfandung geschritten werben.

Bewilliget ber Prafident Der Einnehmer des Distritts, Des Diftriftegerichtes, N. N. N. N.

Angelegt durch den unterschriebenen Weibel, N. N.

3. Diese Auffoderung foll zufolge ber obigen Borfchrift unterschrieben werden vom Diffrittseinneb. mer, auf beffen Begehren fie ausgestellt wird, som Brandenten bes Diftrittegerichtes, ber fie bewilliget, und vom Weibel, der fie anlegt.

gerichtes, der fie bewilliget, und dem Weibel, ju tonnen. ber fie anlegt, Die Emolumente, welche ihm bann worden.

Der Distrittseinnehmer, welcher vernachläßigen gestalt dem Gefete entjogen hatte,

ift, foll folgender Gestalt bor fich geben :

1. Der Agent foll in Zeit von 3 Wochen von der Publikation diefes Beschluffes an, alle Schapungen der Grundftude in feiner Gemeinde jur Sand bringen, und fie mit feinen Bemerkungen begleitet der Mimizipalität übergeben.

2. Die Munigipalitat foll in den s darauf folgenden Tagen diefe Schakungen mit einem Bericht uber jede berfelben dem Diffrittgerichte wittheilen.

3. Im Falle alle Schapungen, ober ein Theil berfelben von dem Diffrittsgerichte nicht gut be funden murben, so wird es jufolge Diefes Gefetes brei rechtschaffene Manner ernennen, um fie in berichtigen. Diese Berichtigung foll auffer ben durchs Gefet bestimmten Strafen auf Roften Des Grundeigenthumere geschehen , wenn das Grundftut unrichtig geschätt worden war. Um mehr Einfore migteit in die Ausübung Diefer Berichtigung in gang helvetien zu bringen , follen die befagte Manner ben Mittelpreis ber Grundftude in ben Raufen ber legten Jahren jur Richtschnur annebmen, oder den annahernden Preis der benachbarten Guter für Diejenigen Guter, welche in Diefer Beit nicht band geandert haben. (Die Fortf. folgt)

Vorschlag zu einer leicht ausführbaren Unterstützung der Alemen für diesen Winter. Von der litterarischen Gesellschaft zu Lugern ihren Mitburgern mitgetheilt.

Die litterarische Gefellschaft bes Rantons Bugern an ibre Mitburger.

Merthefte Mitburger!

Nichts schmerzet ein fühlbares Berg mehr, als 4. Der Diftriftseinnehmer, auf beffen Begehren fie feine Mitmenfchen im Glend fchmachten ju feben, geschicht, bezahlt dem Prafidenten bes Diftritte- und ihnen nicht durch werkthatige Silfe benfpringen

Und ist brutt une ber Anblick fo vieler Unglud. nebst feinen Untoffen durch den Stenerpflichtigen lichen, Die alles Berdienftes beraubt, ohne Arbeit, ofe gurutbejahlt werden follen, wie dieg oben gefagt ne Unterhalt im traurigften Zustande leben; fo vieler hausvater und hausmutter, die ihren von hunger gequalten Rindern nicht einmal einen Biffen Brod wurde, diese Auffoderung zu thun, oder der nach verschaffen können; so vieler Greise und Waisen, die Berfluß des darinn bestimmten Termins nicht ohne Obdach herumirren, und nicht wissen, wo sie ibsogleich zur Ergreifung eines hinlanglichen Pfan- re abgematteten Glieder hinlegen können; so vieler uns bes schreiten wurde, ift fur die rutftandigen Ab- ferer Mitburger, Die vor turgem noch in giemlichem. gaben verantwortlich, und foll gehalten fenn, für Boblftand lebten, und nun aller Silfamittel beraubt, Den Steuerpflichtigen zu bejahlen, den er folcher- mit dem Sunger eingend, ihre Sande nach Rettung ausstrecen.